Bernerland Bank

Organisations- und Geschäftsreglement

Bernerland Bank AG

Gültig ab 20.05.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung ... 3
II. Grundlagen ... 3
III. Verwaltungsrat ... 3
IV. Präsident des Verwaltungsrates ... 7
V. Ausschüsse ... 7
VI. Geschäftsleitung ... 8
VII. Compliance-Funktion und Risikokontrolle ... 10
VIII. Interne Revision ... 11
IX. Personelles ... 11
X. Geschäftsbereich ... 13
XI. Vorschriften für einzelne Geschäftsarten ... 14
A. Kreditgeschäft ... 14
B. Passivgeschäft ... 15
C. Eigenhandel ... 16
D. Indifferentes Geschäft ... 16
E. Übrige Dienstleistungen ... 17
XII. Schlussbestimmungen ... 17
XIII. Inkrafttreten ... 17

I. Einleitung

Der Verwaltungsrat der Bernerland Bank AG erlässt gestützt auf

– Artikel 716 a Abs. 1 Ziffer 2 OR und 716 b OR
– Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen
– Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel
– Rundschreiben FINMA 2017/1 Corporate Governance - Banken
– die Statuten der Bank

das nachstehende Organisations- und Geschäftsreglement (OGR).

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

II. Grundlagen

1 Zweck

Das vorliegende Organisations- und Geschäftsreglement ordnet die Zuweisung und Abgrenzung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen Organen und Instanzen, soweit dies nicht bereits durch die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Bankengesetz und das Obligationenrecht, sowie durch die Statuten geregelt ist.

2 Organe und Instanzen der Bank

Die vorliegend geregelten Organe und Instanzen der Bank sind:

– der Verwaltungsrat
– der Präsident des Verwaltungsrates
– ad hoc Ausschüsse
– die Geschäftsleitung
– die Compliance-Funktion
– die Risikokontrolle
– die interne Revision.

III. Verwaltungsrat

3 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

4 Zusammensetzung

Bei der personellen Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist folgendes zu beachten:

- Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit über hinreichende Führungskompetenz sowie die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich.
- Der Verwaltungsrat ist genügend diversifiziert, damit nebst den Hauptgeschäftsfeldern sämtliche zentralen Bereiche wie das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Risikomanagement kompetent vertreten sind.
- Die Mehrheit der Mitglieder soll bezüglich ihrer Unabhängigkeit die Kriterien gemäss den massgebenden übergeordneten Bestimmungen (insbesondere Obligationenrecht, FINMA-Rundschreiben) erfüllen.

Für den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats besteht ein Anforderungsprofil. Der Verwaltungsrat beurteilt mindestens jährlich kritisch seine Zusammensetzung, Organisation, Arbeitsweise und Zielerreichung.

5 Konstituierung

Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bezeichnet den Sekretär, der nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht.

6 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal.

Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstag, je nach Vertraulichkeit per Brief, Telefax, Electronic Mail oder anderer zeitgemässer Übermittlungsarten. Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates, die bankengesetzliche Prüfgesellschaft, die interne Revision, der Geschäftsführer oder die Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe den Präsidenten darum ersucht.

Dem Präsidenten obliegt die Sitzungsführung, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung dem dienstältesten anwesenden Mitglied des Verwaltungsrates. Mindestens der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

7 Beschlussfassung und Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

8 Dringliche Beschlüsse

Beschlüsse können in dringenden Fällen und in Routineangelegenheiten im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit auch auf dem Zirkularweg schriftlich erfolgen, sofern die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erreichbar ist und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Einstimmigkeit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Ausnahmsweise können unaufschiebbare Geschäfte, die in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen, aufgrund ihrer zeitlichen Dringlichkeit jedoch nicht rechtzeitig vorgenommen werden können, von der Geschäftsleitung abgeschlossen werden, sofern sie zu marktgängigen Konditionen getätigt werden, keine überdurchschnittlichen Risiken erkennen lassen und mit der Zustimmung des Verwaltungsrats gerechnet werden kann. In jedem Fall ist die Zustimmung des Präsidenten, beziehungsweise bei dessen Unerreichbarkeit des Vizepräsidenten, erforderlich. Solche Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat unverzügllich zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

9 Geschäftsstrategie und Risikopolitik

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Geschäftsstrategie und Risikopolitik. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- Festlegen der Geschäftsstrategie
- Erlass von Leitsätzen zur Unternehmenskultur
- Genehmigung und periodische Beurteilung der von der Geschäftsleitung formulierten geschäftspolitischen Grundsätze und Unternehmensziele
- Entscheid über Kooperationen von strategischer Bedeutung
- Entscheid über den Erwerb oder die Gründung von Tochtergesellschaften
- Entscheid über Funktionsauslagerungen von strategischer Bedeutung (Outsourcing)
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei Personalvorsorgestiftungen.

10 Organisation

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Unternehmensorganisation. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- Erlass der für den Geschäftsbetrieb, die Kompetenzabgrenzung, die interne Kontrolle und die Überwachung erforderlichen Reglemente und Richtlinien insbesondere:
  - Kompetenzordnung
  - Organigramm bis Stufe Geschäftsbereiche
  - Richtlinien der internen Revision
  - Reglement über die Entschädigung des Verwaltungsrates
  - Reglement Organisation Verwaltungsrat
  - Rahmenkonzept über das institutsweite Risikomanagement
  - Risikopolitik
  - Kreditpolitik einschliesslich der Belehnungsrichtlinien
  - Politik Markt- und Zinsrisiken
  - Politik Liquiditätsrisiken
  - Politik operationelle Risiken
- Beschlussfassung über die gemäss Gesetz, Statuten und Reglementen dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten.

11 Personelles

Der Verwaltungsrat ist für folgende personellen Entscheide verantwortlich:

- Festsetzung des Anforderungsprofils für Verwaltungsräte, Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer
- Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Bestimmung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
- Verabschiedung und periodische Überprüfung der Rollenbeschreibungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung
- Festlegen der Saläre, variabler Lohnbestandteile sowie zusätzlicher Leistungen der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Bewilligung von Nebenerwerbstätigkeiten, Bürgschaften, politischen oder geschäftlichen Mandaten oder öffentlichen Ämtern der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Bewilligung von Organkrediten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- Erlass von Richtlinien für Bankgeschäfte des Personals inklusive der Festlegung von Personalkonditionen
- Wahl und Abberufung der internen Revision

12 Rechnungswesen und Finanzplanung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für das Rechnungswesen und die Finanzplanung. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Kapital- und Liquiditätsplanung
- Überwachung und Beurteilung der finanziellen Berichterstattung und der Integrität der Finanzabschlüsse einschliesslich Besprechung mit der Geschäftsleitung und dem leitenden PrüferErstellung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, Jahresbericht und Anhang, zuhanden der Generalversammlung sowie Antrag auf Verwendung des Bilanzgewinns
- Verabschiedung des Jahresbudgets, der finanziellen Jahresziele und der Mittelfristplanung
- Genehmigung der Zwischenabschlüsse
- Beschlussfassung über die Ausgabe von eigenen Obligationenanleihen
- Antragstellung zuhanden der Generalversammlung über Kapitalerhöhungen aller Art.

13 Investitionen und Infrastruktur

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für Investitionen und Infrastruktur. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Filialen und Geschäftsstellen
- Erwerb, Veräusserung und Belastung von geschäftlich benutzten oder für Anlagezwecke bestimmte Liegenschaften soweit dies nicht an die Geschäftsleitung delegiert ist
- Abschluss und Auflösung von Mietverträgen für Geschäftsliegenschaften soweit dies nicht an die Geschäftsleitung delegiert ist
- Entscheid über die Informatikstrategie.

14 Überwachung und Kontrolle

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Einrichtung, Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit einer angemessenen internen Kontrolle, namentlich im Bereich der finanziellen Berichterstattung, der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion
- Überwachung und Prüfung der Berichterstattung der Geschäftsleitung
- Behandlung der Finanzabschlüsse
- Definition von allgemeinen Richtlinien zur internen Revision
- Erteilung von Weisungen an die interne Revision und Genehmigung ihrer Prüfungsziele
- Behandlung der Berichte der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft
- Behandlung der Berichte der internen Revision
- Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der internen Revision
- Würdigt einmal jährlich sowie bei wesentlichen Aenderungen im Risikoprofil des Instituts die Risikoanalyse, die abgeleitete Prüfstrategie und den entsprechenden risikoorientierten Prüfplan der Prüfgesellschaft und der internen RevisionÜberwachung der Klumpenrisiken
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Es wird ebenfalls auf die massgebenden Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA verwiesen.

15 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen für ihre Tätigkeit (inklusive der Tätigkeit in Ausschüssen) und für die Übernahme der mit ihrem Mandat verbundenen Verantwortung eine nach Funktion abgestufte Entschädigung. Bei Ein- und Austritten während der Amtsdauer wird diese pro rata temporis ausbezahlt. Der Verwaltungsrat erlässt ein entsprechendes Reglement.

IV. Präsident des Verwaltungsrates

16 Aufgaben und Befugnisse

Dem Präsidenten des Verwaltungsrates - und bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten - stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Ausübung des Vorsitzes des Gesamtgremiums
- Vertretung des Verwaltungsrates unternehmensintern und gegen aussen
- Massgebliche Prägung der Strategie, der Kommunikation und der Kultur des Unternehmens
- laufende Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung
- Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- Vorbereitung und Leitung der Verwaltungsratssitzungen sowie ordnungsgemässe Einberufung.

V. Ausschüsse

17 Ad-hoc Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf, zur Vorbereitung seiner Geschäfte, aus seiner Mitte ad-hoc-Ausschüsse bilden. Bestand, Aufgaben, Kompetenzen und Informationspflichten hält der Verwaltungsrat für jeden Ausschuss schriftlich fest.

VI. Geschäftsleitung

18 Organisation

Die Geschäftsleitung ist das dem Verwaltungsrat untergeordnete geschäftsführende Organ. Sie besteht mindestens aus dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter. Es können weitere Mitglieder ernannt werden. Die Geschäftsleitungsmitglieder verfügen als Gesamtorgan und als Funktionsverantwortliche über hinreichende Führungskompetenzen, den nötigen Fachkenntnissen und Erfahrungen im Bank- und Finanzbereich.

Der Geschäftsführer ist für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Geschäftsleitung verantwortlich. Bei Abwesenheit des Geschäftsführers werden dessen Funktionen und Aufgaben vom Stellvertreter wahrgenommen. In der Regel nimmt mindestens der Geschäftsführer mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Die Organisation der Gesamtbank wird im Organigramm festgehalten. Hierbei ist insbesondere einer angemessenen Funktionentrennung zwischen dem Kundengeschäft einerseits und dem Risikomanagement und dem Eigenhandel andererseits Beachtung zu schenken. Weitere Funktionentrennungen sind im Rahmen des internen Kontrollsystems zu berücksichtigen.

19 Sitzungen, Protokollführung

Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einberufung des Geschäftsführers sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal pro Monat. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Geschäftsleitung und dem Präsidenten des Verwaltungsrates zur Kenntnis zu bringen. Der Protokollführer wird vom Geschäftsführer bestimmt.

20 Beschlussfähigkeit und -fassung

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Geschäftsführer.

Besteht die Geschäftsleitung aus zwei Mitgliedern, ist sie beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, ist das Geschäft dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unaufschiebbare Geschäfte, die in Kompetenz der Geschäftsleitung fallen, aufgrund ihrer zeitlichen Dringlichkeit und der Abwesenheit eines Mitglieds jedoch nicht rechtzeitig von der Geschäftsleitung vorgenommen werden können, können vom nächsttieferen in dieser Sache kompetenten Entscheidungsgremium abgeschlossen werden, sofern sie zu marktgängigen Konditionen getätigt werden, keine überdurchschnittlichen Risiken erkennen lassen und mit der Zustimmung der Geschäftsleitung gerechnet werden kann. Es ist in jedem Fall die Zustimmung des erreichbaren Geschäftsleitungsmitglieds erforderlich. Die Geschäftsleitung ist sofort über solche Beschlüsse zu informieren.

Beschlüsse können in dringenden Fällen und in Routineangelegenheiten im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit einstimmig auf dem Zirkulationsweg schriftlich gefällt werden, sofern die Mehrheit aller Mitglieder erreichbar ist und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Bei Mehrheitsbeschlüssen der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung gegen die Meinung des Geschäftsführers hat dieser immer das Recht an den Verwaltungsrat zu gelangen.

21 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der Bank in Einklang mit der Geschäftsstrategie. Ihre Aufgaben und Befugnisse umfassen insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates
- Operative Vertretung der Bank
- Formulierung der Geschäftspolitischen Grundsätze und der Unternehmensziele zuhanden des Verwaltungsrates
- Umsetzung der Vorgaben des Verwaltungsrates bezüglich der internen Kontrolle
- Erlass einer Weisung für die Compliance-Funktion und für die Risikokontrolle
- Erlass allgemeiner Weisungen für den Geschäftsbetrieb
- Ausarbeitung des Rahmenkonzepts zum institutsweiten Risikomanagment
- Ausgestaltung und Unterhalt von zweckmässigen internen Prozessen, eines angemessenen Managementinformationssystems sowie einer geeigneten Technologieinfrastruktur
- Vorbereitung und Vorlage der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse zuhanden des Verwaltungsrates
- Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie von marktüblichen Standards und Standesregeln
- Periodische Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die interne Kontrolle
- Unverzügliche Information des Verwaltungsrates über aussergewöhnliche Vorkommnisse
- Antragstellung betreffend Geschäfte, die in die Zuständigkeit oder unter den Genehmigungsvorbehalt des Verwaltungsrats fallen
- Operative Führung der gemäss Organigramm definierten Bereiche im Rahmen der vom Verwaltungsrat bewilligten Budgets
- Operative Kompetenzdelegationen im Rahmen der vom Verwaltungsrat bewilligten Weisung
- Verabschiedung von Rollenbeschreibungen für den operativen Betrieb der Bank (ohne Mitglieder der Geschäftsleitung)
- Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Mitarbeiter der Bank (ohne Mitglieder der Geschäftsleitung)
- Festlegen der Saläre, variabler Lohnbestandteile sowie zusätzlicher Leistungen an die Mitarbeiter der Bank im Rahmen der vom Verwaltungsrat bewilligten Budgets (ohne Mitglieder der Geschäftsleitung)
- Bewilligung von Nebenerwerbstätigkeiten, Bürgschaften, politischen oder geschäftlichen Mandaten oder öffentlichen Ämtern für sämtliche Mitarbeiter (ohne Mitglieder der Geschäftsleitung).

22 Informationspflichten

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Bank verlangen. Die Geschäftsleitung hat den Verwaltungsrat periodisch über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Sie erstattet dem Verwaltungsrat insbesondere folgende Berichte:

Was	Wann
Aussergewöhnliche Vorkommnisse	unverzüglich
Zwischenabschlüsse, Zwischenberichte und Budgetvergleich	vierteljährlich
Entwicklung Kundengeschäft	vierteljährlich
Entwicklung Eigenhandel und Nostro-Bestände	vierteljährlich
Geschäfte die vom Verwaltungsrat in den Kompetenzbereich der Geschäftsleitung delegiert wurden	vierteljährlich
Entwicklung Kredit- und Ausfallrisiken (Zinsausstände, Kreditüberschreitungen, gefährdete Ausleihungen, Verluste) und Kreditportfolio	vierteljährlich
Entwicklung Markt- und Zinsrisiken	vierteljährlich
Entwicklung operative Risiken und Rechtspendenzen	vierteljährlich
Entwicklung Eigenmittel, Liquidität und Klumpenrisiken	vierteljährlich
Jahresrechnung und Jahresbericht	jährlich
Berichterstattung über die interne Kontrolle	jährlich

VII. Compliance-Funktion und Risikokontrolle

23 Einrichtung und Unterstellung

Zur Unterstützung der Geschäftsleitung bezüglich der Aufrechterhaltung und regelmässigen Überwachung der internen Kontrolle unterhält die Bank eine Compliance-Funktion sowie eine Risikokontrolle, die im Rahmen ihrer Aufgabe ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht haben und von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation eingegliedert sind.

Die Mitarbeiter der Compliance-Funktion sowie der Risikokontrolle sind einem von der Geschäftsleitung zu bestimmenden Leiter zu unterstellen, welcher Mitglied der Geschäftsleitung ist oder direkt einem Mitglied der Geschäftsleitung untersteht. Bezüglich der Organisation der Compliance-Funktion und der Risikokontrolle sowie der Entschädigung der Mitarbeiter sind die Bestimmungen des massgebenden Rundschreibens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zu beachten.

24 Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der Compliance-Funktion sowie der Risikokontrolle sind in durch die Geschäftsleitung zu bewilligenden eigenen Weisungen festzuhalten. Als verbindliche Grundlage dient das massgebende Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

VIII. Interne Revision

25 Unterstellung und Organisation

Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat unmittelbar unterstellt und nimmt die ihr vom Verwaltungsrat erteilten Prüfungs- und Überwachungsaufgaben wahr.

Die Geschäftsleitung kann beim Verwaltungsrat die Durchführung von speziellen Prüfungen und Kontrollen durch die interne Revision beantragen.

26 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die interne Revision liefert die Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung, ob die Bank ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem besitzt. Sie berichtet dem Verwaltungsrat. Ihre Aufgaben und Befugnisse umfassen insbesondere:

- Jährliche Risikobeurteilung der Bank, unter angemessener Berücksichtigung von externen Entwicklungen sowie internen Faktoren
- Festlegen der Prüfungsziele (Schwerpunktprüfungen) für die nächste Prüfungsperiode aufgrund der umfassenden Risikobeurteilung in Absprache mit dem Verwaltungsrat
- Sicherstellung der Prüfung risikorelevanter Geschäftsaktivitäten im Rahmen einer Mehrjahresplanung durch sie selbst oder die bankengesetzliche Prüfgesellschaft
- Beurteilung wesentlicher Änderungen im Risikoprofil der Bank mit allfällig notwendiger Anpassung der Jahresplanung.

27 Unabhängigkeit und Abgrenzung zur aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft

Die interne Revision arbeitet unabhängig von den täglichen Geschäftsprozessen. Sie verfügt über ein uneingeschränktes Prüfungsrecht innerhalb der Bank. Zu diesem Zweck sind ihr alle Bücher, Dokumente und andere Aufzeichnungen offen zu legen sowie sämtliche Auskünfte zu erteilen.

Die interne Revision hat ihre Revisionstätigkeit mit derjenigen der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft zu koordinieren. Diese hat das Recht, in die Arbeitspapiere der internen Revision Einsicht zu nehmen. Umgekehrt stellt die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte der internen Revision zur Verfügung.

28 Berichterstattung

Die Berichterstattung der internen Revision gegenüber dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung erfolgt gemäss den Bestimmungen des massgebenden Rundschreibens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

IX. Personelles

29 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der Bank richten sich nach:

- den arbeitsrechtlichen Gesetzesbestimmungen
- den Statuten und dem vorliegenden Organisations- und Geschäftsregelement
- dem Anstellungsvertrag
- den Reglementen, Weisungen und Richtlinien für das Personal
- den von der Geschäftsleitung erlassenen Rollenbeschreibungen.

30 Geheimhaltung

Die Mitglieder aller Organe der Bank sowie sämtliche Mitarbeitende sind gegenüber Dritten zu Stillschweigen über Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen. Dies gilt für die Zeit der Tätigkeit bei der Bank ebenso wie für die Zeit danach.

31 Aktenvertraulichkeit

Alle den Mitgliedern von Organen sowie den Mitarbeitenden übergebenen Akten (inkl. Datenträger aller Art) sind vertraulich zu behandeln und beim Ausscheiden aus dem Amt oder den Diensten der Bank unaufgefordert zurückzugeben.

32 Ausstand

Die Mitglieder sämtlicher Organe sowie die Mitarbeitenden sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden Personen oder Institutionen (juristische Personen, Personengesellschaften etc.) berühren. Dies gilt insbesondere auch, wenn:

- der eigene Ehe- oder Lebenspartner beteiligt ist
- Verwandte in gerader Linie oder Geschwister, sowie deren Ehe- oder Lebenspartner beteiligt sind
- sie als Gesellschafter (inklusive Komplementär) einer beteiligten juristischen Person oder Personengesellschaft angehören oder Aktionär mit wesentlicher Beteiligung an einer Aktiengesellschaft sind
- sie bei einer beteiligten juristischen Person Unterschrift führen oder Organ sind.

33 Nebenerwerbstätigkeiten und Mandate

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben für die Ausübung von Nebenerwerbstätigkeiten und die Annahme von Ämtern und Mandaten die Zustimmung des Verwaltungsrates, das übrige Personal jene der Geschäftsleitung, einzuholen. Die Bank konkurrenzierende Tätigkeiten sind untersagt.

34 Bankgeschäfte von Bankorganen und Mitarbeitenden der Bank

Die Mitglieder sämtlicher Organe und alle übrigen Mitarbeitenden dürfen eigene Geschäfte nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Organisations- und Geschäftsreglements sowie der Weisung betreffend Bankgeschäfte des Personals durchführen. Diese Weisung wird von der Geschäftsleitung erlassen und sämtlichen Mitarbeitenden bekannt gegeben.

35 Zeichnungsberechtigung

Die Bank wird rechtsgültig verpflichtet durch Kollektivunterschrift der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Vollzeichnungsberechtigten, der Prokuristen und der Handlungsbevollmächtigten. Die Handlungsbevollmächtigten zeichnen nicht unter sich, sondern kollektiv mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Formularkorrespondenz sowie andere in grosser Zahl ausgestellte Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs können nur mit einer Unterschrift oder Faksimile-Unterschrift versehen werden. Solche Abweichungen der Kollektivunterschrift sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

X. Geschäftsbereich

36 Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Bank ist in Artikel 3 der Statuten festgehalten. Diese lässt sich in die folgenden Geschäftssparten zusammenfassen:

– Kreditgeschäft
– Passivgeschäft
– Eigenhandel
– Indifferentes Geschäft
– Übrige Dienstleistungen.

Innerhalb der einzelnen Sparten erbringt die Bank sämtliche direkt oder indirekt damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Geschäfte, die den Zweck fördern und sofern die notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

37 Geschäftskreis

Der Geschäftskreis erstreckt sich vorwiegend auf den Kanton Bern sowie die angrenzenden Kantone. Die Gesellschaft kann auch ausserhalb dieses Geschäftskreises Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit der Bank bestehen oder wünschenswert sind.

38 Auslandgeschäfte

Auslandgeschäfte sind nur in beschränktem Masse zulässig. Zulässig sind Anlagen in kotierte Wertpapiere erstklassiger ausländischer Schuldner. Der Verwaltungsrat erlässt entsprechende Weisungen und Limiten.

Für Personen und Gesellschaften mit Domizil ausserhalb der Schweiz führt die Bank keine Konti, verwahrt und verwaltet keine Wertpapiere und vermietet keine Schrankfächer mit folgenden Ausnahmen:

– Ausleihungen gegen hypothekarische Deckung in der Schweiz und das zu diesem Zweck notwendige Abwicklungskonto
– Entgegennahme von Geldern der gebundenen Vorsorge der 2. und 3. Säule

39 Kundenkreis

Die Zielkunden der Bank können vorwiegend dem Retail- sowie dem Affluent-Banking zugeordnet werden. Die Bank schliesst hauptsächlich Geschäfte ab mit Privatpersonen, kleinen und mittleren Unternehmen, Institutionen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

XI. Vorschriften für einzelne Geschäftsarten

A. Kreditgeschäft

40 Allgemeines

Die Bank gewährt gedeckte und ungedeckte Kredite in allen banküblichen Formen. Die Einzelheiten des Kreditgeschäftes, insbesondere die Voraussetzungen für die Kreditgewährung, die Kreditprüfung, die Kreditdokumentation, die Kreditlimiten sowie die Kreditüberwachung werden durch die Geschäftsleitung in separaten Weisungen geregelt. Als verbindliche Grundlagen dienen die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie massgebende Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Bei der Vergabe von Krediten ist den Grundsätzen der Risikobegrenzung, der Risikoverteilung und der Wirtschaftlichkeit des Kredites in banküblicher Weise Rechnung zu tragen. Dabei haben sich die zuständigen Instanzen von der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit des Kreditnehmers leiten zu lassen.

41 Gedeckte Kredite

Grundpfandgedeckte Kredite
Die Geschäftsleitung verabschiedet schriftliche Weisungen, welche den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite Rechnung tragen. Die Bewertung der als Sicherheit dienenden Grundpfänder hat nach einheitlichen, objektbezogenen Kriterien zu erfolgen. Es ist zu dokumentieren anhand welcher Unterlagen die Schätzungen der jeweiligen Grundstücke (wie Terrain, bestehende Liegenschaften, Umbauten, Renovationen, Neubauten, Stockwerkeigentum, im Baurecht stehende Bauten etc.) vorgenommen werden.

Kredite gegen andere Realsicherheiten
Die Kriterien für die Bewertung und Belehnung sind in den Belehnungsrichtlinien aufgeführt.

42 Ungedeckte Kredite

Sofern keine Sicherheiten vorhanden sind, gelten Kredite als ungedeckt. Als ungedeckt sind grundsätzlich sämtliche Kredite zu betrachten, für welche die Bank keine Belehnungsgrundsätze erlassen hat. Als ungedeckt ist auch jener Anteil der Deckung zu betrachten, welcher den Belehnungswert gemäss Belehnungsrichtlinien übersteigt.

Ungedeckte Kredite können gewährt werden:

- an Bund, Kantone, Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
- an vertrauenswürdige, im Handelsregister eingetragene juristische und natürliche Personen, deren Ertrags- und Vermögenslage auf Grund aktueller, geprüfter Jahresrechnungen und allenfalls Konzernrechnungen nachgewiesen wird
- in begründeten Fällen auch an im Handelsregister nicht eingetragene Geschäftsleute und Privatpersonen, falls deren Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit entsprechend beurteilt werden kann.

Solche Ausleihungen sind intern zu befristen. Sie können nach Ablauf der festgesetzten Frist erneuert werden.

Die Kreditnehmer haben sich in der Regel durch jährliche Vorlage ihrer Geschäftsberichte (inklusive Revisionsbericht) auszuweisen. Sie haben der Bank allfällig notwendige ergänzende Angaben über ihre Vermögensverhältnisse zu machen. Kredite an öffentlich-rechtliche Körperschaften haben in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft zu stehen.

43 Verpflichtungskredite

Verpflichtungskredite (Bürgschaften, Garantien, Termingeschäfte etc.) sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie Geldkredite. Solche Engagements sind sofort nach ihrer Eingehung ordnungsgemäss zu verbuchen. Es sind Limiten auszusetzen.

B. Passivgeschäft

44 Allgemeines

Die Beschaffung von Geldern erfolgt durch:

- Entgegennahme von Kontokorrent- und Festgeldern in allen banküblichen Formen
- Entgegennahme von Spareinlagen in allen banküblichen Formen
- Ausgabe von Kassen- und Anleihensobligationen sowie Privatplatzierungen
- Aufnahme von Darlehen bei der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute und anderen Gemeinschaftseinrichtungen
- Call- und Termingelder von Banken und institutionellen Anlegern
- Lombardierung, Rediskontierung von Wertschriften, Repo-Geschäfte sowie Securities lending and borrowing
- Weitere Refinanzierungsgelder.

45 Konditionen

Die Konditionen (Zinssätze, Laufzeiten, Kündigungsfristen, Einlagebeschränkungen etc.) für Kundengelder werden durch die Geschäftsleitung festgesetzt und dem Verwaltungsrat periodisch zur Kenntnis gebracht. Sie sind den Kunden in geeigneter Form bekannt zu machen.

Die Geschäftsleitung legt für die einzelnen Refinanzierungsmöglichkeiten Limiten fest. Diese sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

C. Eigenhandel

46 Anlage- und Handelsgeschäft

Die Bank kauft und verkauft Effekten auf eigene Rechnung zu Anlage- und Handelszwecken sowie zur Bewirtschaftung der eigenen Liquidität.

Gehandelt werden Effekten aller Art, insbesondere in- und ausländische Aktien, Obligationen, Fondsanteile, Optionen und Futures, OTC-Termingeschäfte, strukturierte Finanzprodukte, Edelmetalle und Devisen.

Der Handel erfolgt an in- und ausländischen Effektenmärkten, namentlich an Börsen, die einer angemessenen Aufsicht unterstehen, entweder direkt oder indirekt über Banken und Broker, oder ausserbörslich mit erstklassischen Gegenparteien.

Ziele, Geltungsbereich, Kompetenzen, Limiten und Risikomanagement werden im Reglement über das Markt- und Zinsrisiko Management geregelt. Das Risikomanagement der Bank trägt den entsprechenden Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung Rechnung.

47 Emissionsgeschäft

Die Bank kann sich an Emissionssyndikaten für Obligationen, Aktien und andere Wertschriften in Schweizer Franken und in Euro beteiligen. Der Verwaltungsrat erlässt entsprechende Limiten.

D. Indifferentes Geschäft

48 Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Finanzplanung

Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten in Weisungen für die Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Finanzplanung. Als verbindliche Grundlagen dienen die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie massgebende Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

49 Kundenhandel

Die Bank betreibt den Handel mit Effekten auf Rechnung der Kunden. Gehandelt werden Effekten aller Art, insbesondere in- und ausländische Aktien, Obligationen, Fonds, Optionen und Futures, OTC-Termingeschäfte sowie strukturierte Finanzprodukte.

Für Termingeschäfte sind Limiten und Sicherheitsmargen festzulegen. Das Deckungserfordernis richtet sich bei den Wertschriften-, Devisen- und Edelmetalltermingeschäften nach den Belehnungsrichtlinien. Optionen dürfen nur auf gedeckter Basis getätigt werden.

Bei der Ausübung des Effektenhandels sind die Informations-, Sorgfalts- und Treuepflichten gemäss Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie die massgebenden Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zu beachten.

E. Übrige Dienstleistungen

50 Übrige Dienstleistungen

Die Bank bietet dem Kunden alle übrigen banküblichen Dienstleistungen an. Die Bedingungen zur Abwicklung solcher weiterer Dienstleistungen werden in schriftlichen Weisungen der Geschäftsleitung festgelegt.

XII. Schlussbestimmungen

51 Anhänge

Die Kompetenzordnung, welche vom Verwaltungsrat erlassen wird, ist Bestandteil dieses Organisations- und Geschäftsreglements.

52 Änderungen des Organisations- und Geschäftsreglements

Änderungen des vorliegenden Reglements und der Kompetenzordnung bedürfen der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

XIII. Inkrafttreten

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement tritt mit Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juli 2017. Die Finanzmarktaufsicht hat das vorliegende Reglement mit Schreiben vom 20. März 2019 genehmigt.

Sumiswald, 16. Mai 2019

Bernerland Bank AG
Für den Verwaltungsrat

Mark Hess	Michèle Etienne
Präsident	Vizepräsidentin